

tung mitgetheilt worden sei, und dieselben sich also gegen dieselbe vor dem Richter hätten verteidigen können; das Gegentheil scheint vielmehr aus dem ganzen Verlaufe des Prozesses, auch aus dem Tenor des Urtheils, mit Nothwendigkeit zu folgen. Für eine Bevollmächtigung des Johann Teuber, Sohn, welcher einzig im Prozesse verhandelt hatte, durch die Rekurrenten dagegen liegt durchaus kein Beweis vor; insbesondere kann als solcher selbstverständlich nicht das außergerichtliche, auf den Bestand eines Rechtsverhältnisses sich beziehende, Privatzeugniß des Sylvester Erbin bezeichnet werden. Hat aber demnach die angefochtene Entscheidung eine Entziehung des richterlichen Gehörs in einer privatrechtlichen Sache zur Folge, so unterliegt dieselbe als verfassungswidrig der Vernichtung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach die vom Bezirksamte Laufenburg am 6. September 1882 gegen die Rekurrenten bewilligte, vom Regierungsrathe des Kantons am 17. Januar und 9. Februar 1883 bestätigte Vollstreckung als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

45. Entscheidung vom 23. Juli 1883

in Sachen Baumgartner, Fürsprecher, in Appenzell.

A. Durch einen vom 6. März 1883 datirten „Abtretungsschein“ erklären Ed. Rechsteiner zum Hecht und Wilhelm Dähler, Schlosser in Appenzell, daß sie „ihre von Jean Mauser, Kaufmann in hier erworbenen Forderungen auf J. A. Broger, „Stückfabrikant in Gonten im Betrage von 1071 Fr. 10 Cts. „und auf Frauen Josephine Baumann in hier im Betrage von „179 Fr. 30 Cts. an Herrn Fürsprecher Baumgartner in Appen-

„zell zu Eigenthum abtreten“ und hiemit ihre Rechte an Herrn Baumgartner übergehen. Da J. A. Broger und Frau Baumann auf wegen der erwähnten Forderungen gegen sie eingeleiteten Rechtstrieb hin Rechtsvorschlag erhoben, so trat Fürsprecher Baumgartner beim Bezirksgerichte Appenzell klagend auf; auf bezügliche Einrede der Beklagten hin erkannte indeß das Bezirksgericht Appenzell am 10. April 1883: „Es könne im konkreten Falle Herr Fürsprecher Baumgartner nicht als Prozeßpartei angesehen werden; daher sei derselbe mit seinem gestellten Rechtsbegehren abzuweisen,“ — und zwar im Wesentlichen mit der Begründung: Die Akkordbürgen des J. Mauser (Ed. Rechsteiner und Wilhelm Dähler) haben die Pfandbote gegen die Beklagten unter ihrem eigenen Namen erlassen; nach der bestehenden Praxis seien daher sie und nicht Fürsprecher Baumgartner als Prozeßpartei zu betrachten, um so mehr da, wie die Erfahrung zeige, derartige Schuldabtretungen an berufsmäßige Fürsprecher, wie eine solche hier vorliege, meist in fingirter Weise stattfinden, um die Bestimmungen des Art. 5 der kantonalen Gerichtsordnung, wonach bei Prozessen zwischen Kantonsbewohnern die Vertretung durch berufsmäßige Fürsprecher unzulässig sei, zu umgehen. Dieser Entscheid wurde auf ergriffene Appellation hin vom Kantonsgerichte von Appenzell J.-Rh. am 12. April 1883 einfach bestätigt, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Gerichtskosten.

B. Nunmehr ergriff R. Baumgartner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Nach Art. 183 des eidgenössischen Obligationenrechtes könne der Gläubiger eine Forderung, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder die besondere Natur der Forderung eine Ausnahme begründen, auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen dritten abtreten. Demnach und da auch das kantonale Recht eine bezügliche Ausnahme nicht enthalte, stehe auch berufsmäßigen Fürsprechern die Erwerbung von Forderungsrechten offen. Indem daher das Kantonsgericht die an ihn in richtiger und nicht fingirter Weise geschehene Forderungsabtretung nicht anerkannt habe, habe es den Art. 4 der Bundesverfassung verletzt, da es den berufsmäßigen Fürsprechern nicht das gleiche

Recht wie jedem andern Schweizerbürger zuerkenne; durch das angefochtene Urtheil werde er auch vollkommen schutz- und rechtlos gemacht, da er danach die ihm rechtsgültig abgetretenen Forderungsrechte nicht gerichtlich geltend machen könne. Es werde daher beantragt: Das Urtheil des Kantonsgerichtes vom 12. April 1883 sei als verfassungs- und gesetzwidrig aufzuheben und ihm das Recht einzuräumen, seine erworbene Forderung gerichtlich zu begründen und sowohl die rechtlichen Kosten als eine angemessene außerrechtliche Entschädigung der Gegenpartei aufzuladen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt das Kantonsgericht von Appenzell-Innerrhoden hauptsächlich aus: die seinem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Annahme, daß die fragliche Forderungsabtretung eine simulirte sei, welche lediglich die Umgehung des Art. 5 der kantonalen Gerichtsordnung, dessen Aufrechterhaltung den kantonalen Behörden obliege, bezwecke, finde in den Umständen des Falles ihre Begründung; namentlich auch darin, daß nach der angeblichen Abtretung vom 6. März 1883 H. Baumgartner die Pfandbote gegen die Schuldner nicht auf seinen eigenen Namen, sondern auf den Namen des Jean Mauser, respektive seiner Rechtsnachfolger Rechsteiner und Dähler ausgewirkt habe. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist selbstverständlich, daß die unrichtige Anwendung des eidgenössischen Privatrechtes, speziell auch des eidgenössischen Obligationenrechtes, durch Urtheile der kantonalen Gerichte nicht im Wege des staatsrechtlichen Rekurses gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte gerügt werden kann, sondern daß wegen Verletzung der Normen des eidgenössischen Privatrechtes durch kantonale Urtheile nur das civilrechtliche Rechtsmittel der Art. 29 und 30 leg. cit., unter den daselbst aufgestellten Voraussetzungen statthaft ist.

2. Hieron ausgegangen kann es sich in concreto bloß fragen, ob die angefochtenen Entscheidungen der kantonalen Gerichte eine Verfassungsverletzung, speziell eine Verletzung des vom Refur-

renten angerufenen Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger, vor dem Gesetze involviren.

3. Dies ist aber unbedingt zu verneinen. Denn: Die verfassungsmäßige Gültigkeit des Art. 5 der appenzellischen Gerichtsordnung ist vom Rekurrenten und zwar mit Recht (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Inauen, Amtliche Sammlung I, S. 9 u. ff.) nicht angefochten worden. Nun ist aber evident, daß unter dieser Voraussetzung nie Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, auch Versuche zu Umgehung des in dem erwähnten Art. 5 aufgestellten Verbotes der Vertretung durch berufsmäßige Fürsprecher vermittelst Scheinabtretungen u. dgl. zurückzuweisen und es könnte daher in den angefochtenen Entscheidungen eine Verfassungsverletzung nur dann gefunden werden, wenn etwa die Annahme, auf der sie beruhen, daß nämlich die in Frage stehende Abtretung an den Rekurrenten keine ernstlich gemeinte, sondern eine bloß fingirte sei, eine willkürliche und offenbar ungerechtfertigte wäre. Dies ist aber keineswegs der Fall, vielmehr liegen in den Umständen des Falles Momente vor, welche die fragliche Annahme als eine nicht unbegründete erscheinen lassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Recurs wird als unbegründet abgewiesen.